

# Wiederaufnahmeverfahren bei zum Tode Verurteilten\*

Von Prof. Dr. Katsuyoshi Kato, Nagoya\*\*

## I. Einleitung

Wenn ein Strafurteil rechtskräftig ist, kann es im Grundsatz nicht mehr angegriffen werden. Auch rechtskräftige Urteile können jedoch fehlerhaft sein. Es ist dabei ein untragbarer Eingriff in die Menschenrechte, offensichtlich falsch Verurteilte zu bestrafen, der zudem die Autorität der Gerichte beeinträchtigt. Die japanische StPO hat, wie auch die deutsche StPO (§§ 359 ff.), Vorschriften über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens, um nach der Rechtskraft ausnahmsweise fehlerhafte Tatsachenfeststellung zu korrigieren (§§ 435 ff. jap. StPO<sup>1</sup>).

Die Wiederaufnahme ist also ein Institut, um die widerstreitenden Prinzipien der Rechtssicherheit (Rechtskraft) und der Gerechtigkeit (materielle Wahrheit) in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.<sup>2</sup> Sie ist jedoch ein außerordentliches Verfahren zur Beseitigung eines rechtskräftigen Fehlurteils. Die Voraussetzungen zur Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Strafverfahrens erscheinen in Japan strenger als in Deutschland.<sup>3</sup> In Japan wiegt die Autorität des rechtskräftigen Urteils sehr schwer, es gilt das Primat der Rechtskraft, und es gibt auch in der Praxis weniger Fälle als in Deutschland, in denen die Wiederaufnahme des Verfahrens und damit die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet wird. Japanische Gerichte „hassen“ die Beseitigung eines rechtskräftigen Urteils förmlich, und zwar auch wenn nachträglich Beweise auftauchen, die das Urteil als offensichtlich falsch

erscheinen lassen. Dies gilt insbesondere für schwere Fälle wie z.B. Mord.

Bemerkenswert ist, dass in den 1980er Jahren in Japan in vier Fällen von zum Tode Verurteilten<sup>4</sup> die Wiederaufnahme des Verfahrens und damit eine erneute Hauptverhandlung angeordnet wurde. Im Jahre 2005 wurde eine neuerliche Hauptverhandlung in einem fünften Fall, dem sog. Nabari-Fall angeordnet. Fehlurteile sind prinzipiell zu beseitigen, und das ist bei zum Tode Verurteilten auch absolut notwendig, da Hinrichtungen wegen der Natur der Sache nicht mehr korrigiert werden können. In Japan existiert die Todesstrafe als Sanktion weiter, daher ist die Problematik um die Wiederaufnahme ernster als in Deutschland, wo diese schon abgeschafft ist.

Im Folgenden versuche ich eine Betrachtung über die Situationen und Aufgaben des Wiederaufnahmeverfahrens bei zum Tode Verurteilten in Japan.

## II. Grundzüge des japanischen Wiederaufnahmeverfahrens

Das japanische Wiederaufnahmeverfahren ist dem deutschen ähnlich. Dies schon deswegen, weil die frühere jap. StPO fast alle deutsche Vorschriften über die Wiederaufnahme übernommen hatte und auch die geltende StPO im Allgemeinen die Vorschriften der früheren übernommen hat, mit Ausnahme der Regelung der Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten. Deshalb orientiert man sich, wie auch ich, sehr an der deutschen Rechtsprechung, den Lehren und der Gesetzgebung über Wiederaufnahme.

Die geltende jap. StPO kennt nur die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten, während die Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten abgeschafft wurde, da sie Artikel 39 der jap. Verfassung widersprechen würde, der – über den Wortlaut von Art.103 Abs.3 GG – den Grundsatz des „ne bis in idem“ bzw. des „Verbots double jeopardy“ festlegt. Dies führt uns zur Auffassung, dass Wesen und Zweck der Wiederaufnahme nicht nur in der Herstellung materieller Gerechtigkeit besteht, sondern unmittelbar in der Beseitigung der Beeinträchtigung des falsch Verurteilten bzw. dem Schutz seines Menschenrechts.<sup>5</sup>

\* Der nachstehende Text ist die überarbeitete und mit Fußnoten ergänzte Fassung eines Vortrags, den ich am 22. August 2005 beim internationalen Kolloquium „Die Diskussion über die Abschaffung der Todesstrafe: Europäische und japanische Positionen“ an der Universität Gießen gehalten habe. Der Stil des gesprochenen Referates ist beibehalten worden. Frau Prof. Dr. Gabriele Wolfslast und Herrn Prof. Dr. Shinichi Ishizuka bin ich zu herzlichem Dank für ihre Organisation des Kongresses verpflichtet. Für die sprachliche Bearbeitung bin ich Herrn Christoph Weinrich sehr dankbar.

\*\* Der Verf. ist ordentlicher Professor an der Universität Aichi, Nagoya, Japan.

<sup>1</sup> Zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens in Japan vgl. z.B. Tjong, Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in Japan, in: Jescheck /Meyer (Hrsg.), Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens im deutschen und ausländischen Recht, 1974, S. 393 ff.; Nose, Straf- und Strafprozessrecht, in: Igarashi, Einführung in das japanische Recht, 1990, S. 191 f. Zum japanischen Strafverfahren im Allgemeinen siehe Ida, Die heutige japanische Diskussion über das Straftatsystem, 1990, S. 39 ff.; Katsuyoshi Kato, The Journal of the Faculty of Law, Aichi University Nr.153 (2000), S. 1 ff. m.w.N.

<sup>2</sup> Für das deutsche Recht vgl. z.B. Roxin, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl. 1998, S. 462; Beulke, Strafprozessrecht, 8. Aufl. 2005, S. 339; Meyer-Göfner, StPO, 47. Aufl. 2005, § 359 Rn.1 ff.

<sup>3</sup> Siehe vor allem § 435 Nr.6 jap. StPO im Vergleich mit § 359 Nr. 5 dt. StPO.

<sup>4</sup> Konkret sind das der Menda-, Saitagawa-, Matsuyama- und Shimada-Fall, die später im Einzelnen betrachtet werden sollen. Zur japanischen Todesstrafe im Allgemeinen vgl. Miyazawa, Die Todesstrafe in Japan, in: Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag, 1993, S. 729 ff.; Petra Schmidt, Die Todesstrafe in Japan, 1996; Herrmann, Gedanken zur Todesstrafe in Japan: Eine Antwort auf Nishihara, in: Eser (Hrsg.), Festschrift für Haruo Nishihara zum 70. Geburtstag, 1996, S. 401 ff.; ders., Brooklyn Law Review 67/3 (2002), S. 827 ff.

<sup>5</sup> Nose, Fehlerquellen im japanischen Strafprozeß, in: Festgabe für Karl Peters aus Anlass seines 80. Geburtstages, 1984, S. 402; ders. (Fn.1), S. 192.

Als Wiederaufnahmegründe existieren im japanischen Recht, wie auch im deutschen, zwei Typen. Den der propter falsa (§ 435 Nr.1-5, 7 jap. StPO) und den der propter nova (§ 435 Nr.6). Der letzte Grund überwiegt in der Praxis. Danach ist ein Antrag auf Wiederaufnahme zulässig, wenn neue Beweise vorgebracht sind, welche einen Freispruch des Verurteilten eindeutig erscheinen lassen<sup>6</sup>. Für die Wiederaufnahme ist die Auslegung des Begriffs „eindeutig“ von entscheidender Bedeutung, wie dies auch bei der Auslegung des Begriffs „erheblich“ im deutschen Recht (§ 359 Nr. 5 dt. StPO) der Fall ist. Die frühere japanische Rechtsprechung hat das Prinzip der Rechtssicherheit für sehr bedeutsam gehalten<sup>7</sup> und war folglich der Auffassung, dass neue Beweise die Unschuld des Verurteilten tatsächlich erweisen müssten. Der jap. OGH hat jedoch im sog. „Shiratori-Beschluss“ vom 20.5.1975<sup>8</sup> und im sog. „Saitagawa-Beschluss“ vom 12.10.1976<sup>9</sup> diese zu strenge Voraussetzung etwas abgeschwächt. „Eindeutige“ Beweise liegen demnach schon dann vor, wenn ein berechtigter Zweifel (a reasonable doubt) die Tatsachenfeststellung des Ausgangsurteils mit Wahrscheinlichkeit erschüttern würde. Ob solche Beweise vorliegen, ist in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen zu entscheiden. Auch dabei gilt der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten (in dubio pro reo)“.

Diese beiden Beschlüsse haben in der Praxis einen großen Widerhall gefunden. Konkret wurde im Menda-Fall im Jahre 1983 zum ersten Mal in Japan ein zum Tode Verurteilter nach einer erneuten Hauptverhandlung freigesprochen. Danach wurden drei zum Tode Verurteilte in den 80er Jahren ebenfalls im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen, im Saitagawa-Fall im Jahre 1984, im Matsuyama-Fall im Jahre 1984 und im Shimada-Fall im Jahre 1989. Nach langer Zeit wurde im Nabari-Fall erst in diesem Jahr die Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens beschlossen. Außerdem gibt es zusätzlich noch schwere Fälle, in denen der Wiederaufnahmeantrag als begründet angesehen wurde.<sup>10</sup> Dieser Trend wurde einhellig von der akademischen Lehre als „neuer Strom“ der Wiederaufnahme willkommen geheißen. Japanische Gerichte haben dennoch begonnen, auf den ursprünglichen strenger Standpunkt zur Wiederaufnahme zurückzukehren und so auch im Nabari-Fall die Eröffnung der Wiederaufnahme nicht leichtfertig beschlossen. Es gibt außerdem zahlreiche Fälle, in denen über Jahre laufende Wiederaufnahmeanträge abgelehnt worden sind.

<sup>6</sup> § 435 Nr. 6 jap. StPO lautet: Die Wiederaufnahme kann beantragt werden, wenn eindeutige Beweise vorliegen, aufgrund derer ein Verurteilter freizusprechen oder der Prozess einzustellen ist, bei einer Verurteilung von Strafe abzusehen wäre oder der Verurteilte wegen einer leichteren Straftat als der im angefochtenen Urteil bezeichneten zu bestrafen wäre.

<sup>7</sup> In Japan darf man anders als in Deutschland vor Eintreten der Rechtskraft bei allen schweren Fällen Berufung und Revision einlegen. Dieses System ist vielleicht mit dem strengen Standpunkt der jap. Rechtsprechung zu begründen.

<sup>8</sup> Siehe OGHSt 29, 177.

<sup>9</sup> Siehe OGHSt 32, 1673.

<sup>10</sup> Im Einzelnen vgl. *Nose* (Fn.5), S. 400 ff.

Das japanische Wiederaufnahmeverfahren besteht aus zwei Stufen, anders als das deutsche, das aus drei Stufen besteht. Zuerst prüft das Gericht Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags im Vorschaltverfahren, und wenn beide bejaht werden, ordnet es eine erneute Hauptverhandlung an. Die grundsätzliche Struktur ist vergleichbar mit der deutschen. Statistisch gesehen werden fast alle Angeklagten freigesprochen, wenn eine neue Hauptverhandlung angeordnet wurde.

### III. Fälle der Wiederaufnahme des Verfahrens bei zum Tode Verurteilten

#### 1. Menda-Fall

Im Dezember 1948 wurden in Hitoyoshi, Kumamoto, bei einem Raub vier Personen der Familie eines Priester getötet und zwei weitere schwer verletzt. Die Polizei hatte Herrn Menda (M) aufgrund eines anderen leichteren Deliktes festgenommen und vernommen und die Vernehmung dann auf die anderen Taten ausgeweitet. M hat die Tat bei der Polizei zwar gestanden, aber die Taten vor Gericht bestritten und ein Alibi vorgebracht. Das Gericht der 1. Instanz verurteilte ihn zum Tode. Die folgende Berufung und Revision von Menda blieben erfolglos und so wurde das Todesurteil im Dezember 1951 rechtskräftig. Nachdem der erste und der zweite Wiederaufnahmeantrag verworfen wurde, wurde die Eröffnung der Wiederaufnahme anlässlich des dritten Antrags zunächst beschlossen, aber wegen einer Anfechtung (Sofortige Beschwerde) der StA widerrufen. Erst in der Beschwerdeinstanz, anlässlich des sechsten Antrags, wurde die Wiederaufnahme beschlossen und dieser Beschluss rechtskräftig.<sup>11</sup> In der neuen Hauptverhandlung wurde das Alibi von M für wahr gehalten, und M wurde im Juni 1983 freigesprochen.<sup>12</sup> Damit ist er der erste Mann in Japan, der aus dem Todestrakt lebend zurückgekehrt ist.

Übrigens wurde während der Hauptverhandlung diskutiert, ob M weiter in Gewahrsam bleiben müsse. Das Gericht hat ihn jedoch nicht aus der Haft entlassen. Dieses Vorgehen wurde beispielhaft für die folgenden Fälle

#### 2. Saitagawa-Fall

Im Februar 1950 wurde in Saita-mura, Kagawa, bei einem Raub ein allein lebender älterer Mann getötet. Die Polizei hatte Herrn Taniguchi (T) aufgrund eines anderen Delikts festgenommen und zum Geständnis des Raubes gezwungen. T bestritt dann aber während der Gerichtsverhandlung die Tat. Das Gericht der 1. Instanz verurteilte ihn dennoch zum Tode. Die folgende Berufung und Revision wurde verworfen und das Todesurteil damit im Februar 1957 rechtskräftig. Obwohl der erste und auch der zweite Wiederaufnahmeantrag verworfen wurden, ließ der OGH die Anfechtung der Entscheidung des zweiten Antrags durch T zu und die Sache

<sup>11</sup> Beschl. des OLG Fukuoka v. 27.9.1979, OLGSt 32; 186 und Beschl. des OGH v. 11.12.1980, OGHSt 34, 562.

<sup>12</sup> Urt. des LG Kumamoto (Abteilung Yashiro) v. 15.7.1983, Hanreijiho (Zeitschrift für Rechtsprechung = ZR) Nr. 1090, S. 21.

wurde an das zuständige Gericht zurückverwiesen. Danach wurde die Eröffnung der Wiederaufnahme beschlossen und dieser Beschluss ist schließlich rechtskräftig geworden.<sup>13</sup> T wurde dann im März 1984 freigesprochen.<sup>14</sup>

Übrigens ist an diesem Fall bemerkenswert, dass der Richter, der für den zweiten Wiederaufnahmeantrag zuständig war, nach seiner Pensionierung als Verteidiger einen Freispruch des T anstrebte.

### 3. Matsuyama-Fall

Im Oktober 1955 wurden in Matsuyama-mura, Miyagi bei einem Raub vier Personen einer Bauernfamilie getötet. Die Polizei hatte Herrn Saito (S) aufgrund anderer Delikte festgenommen und vernommen. S hatte zwar ein Geständnis abgelegt, dies aber sofort widerrufen und konsequent seine Unschuld beteuert. Das Gericht der 1. Instanz verurteilte ihn zum Tode. Die folgende Berufung und die Revision wurden verworfen und das Todesurteil wurde im November 1960 rechtskräftig. In der Zurückverweisungsinstanz anlässlich des zweiten Wiederaufnahmeantrags wurde die Wiederaufnahme beschlossen und dieser Beschluss rechtskräftig.<sup>15</sup> S wurde im Juli 1984 freigesprochen.<sup>16</sup>

Übrigens wurden in diesem Fall, infolge der Bekanntmachung von noch nicht erhobenen Beweisen der StA deutlich, dass zentrale Beweise erlogen waren und die Gutachten gerade auf diesen basierten.

### 4. Shimada-Fall

Im März 1954 wurde in Shimada, Shizuoka, nach einer Vergewaltigung ein Kindergartenmädchen getötet. Die Polizei hatte Herrn Akahori (A) aufgrund eines anderen Delikts festgenommen und vernommen, die Vernehmung jedoch auch auf diese Tat ausgedehnt. A hatte zwar ein Geständnis abgelegt, aber nach der Anklage sein Geständnis widerrufen. Das Gericht der 1. Instanz verurteilte ihn dennoch zum Tode. Die folgende Berufung und die Revision wurden verworfen und das Todesurteil damit im Dezember 1960 rechtskräftig. In der Zurückverweisungsinstanz anlässlich des vierten Wiederaufnahmeantrags wurde die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen und dieser Beschluss rechtskräftig.<sup>17</sup> A wurde im Januar 1989 freigesprochen.<sup>18</sup>

<sup>13</sup> Beschl. des LG Takamatsu v.6.6.1979, Hanreijiho Nr. 929, S. 37 und Beschl. des OLG Takamatsu v.14.3.1981, Hanreijiho Nr. 995, S. 3.

<sup>14</sup> Urt. des LG Takamatsu v. 12.3.1984, Hanreijiho Nr. 1107, S. 13.

<sup>15</sup> Beschl. des LG Sendai v. 6.12.1979, Hanreijiho Nr. 949, S. 11 und Beschl. des OLG Sendai v. 31.1.1982, Hanreijiho Nr. 1067, S. 3.

<sup>16</sup> Urt. des LG Sendai v. 11.7.1984, Hanreijiho Nr. 1127, S. 79.

<sup>17</sup> Beschl. des LG Shizuoka v. 29.5.1986, Hanreijiho Nr. 1193, S. 31 und Beschl. des OLG Tokio v. 25.3.1987, Hanreijiho Nr. 1227, S. 3.

<sup>18</sup> Urt. des LG Shizuoka v. 31.1.1989, Hanreijiho Nr. 1316, S. 21.

### 5. Nabari-Fall

Im März 1960 trug sich in Nabari, Mie, der folgende Fall zu. Weil eine Flasche Wein mit Gift versetzt wurde und bei einer dortigen, geselligen Zusammenkunft serviert wurde, kamen fünf Frauen zu Tode und zwölf weitere wurden schwer verletzt. Die Polizei hatte Herrn Okunishi (O) vernommen, der die Flasche gebracht hatte. O hatte zwar ein Geständnis abgelegt, dies aber nach der Anklage widerrufen. Das Gericht der 1. Instanz sprach ihn frei, aber die Berufungsinstanz verurteilte ihn zum Tode. Der Grund war ein Gutachten, welches feststellte, dass ein Schaden am Kronkorken bestand, weil O auf ihn gebissen hatte. Obwohl alle folgenden Wiederaufnahmeanträge bis auf den sechsten verworfen wurden, wurde im April 2005 die Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens beschlossen.<sup>19</sup> Da die StA aber diesem Beschluss widersprochen hat, ist die neue Hauptverhandlung bisher noch nicht eröffnet.

## IV. Betrachtungen

### 1. Fehlerquellen im Strafprozess und Wiederaufnahme

Wie allgemein bekannt, wurden in Deutschland viele Forschungsarbeiten über Fehlerquellen im Strafprozess, insbesondere von Peters<sup>20</sup>, durchgeführt, die auch einen starken Einfluss auf die japanische Debatte haben.

In den genannten fünf Fällen sind gemeinsame Fehlerquellen zu beobachten. So kann man die Art der Ermittlung anführen, in der die Ermittler den Beschuldigten aufgrund eines anderen und leichteren Deliktes festnehmen und deswegen vernehmen, um von ihm ein Geständnis hinsichtlich einer anderen Straftat zu erzwingen<sup>21</sup>. In Japan werden fast alle festgenommene Beschuldigte in Polizeihaftanstalten (Daiyo Kangoku) inhaftiert. Das bedeutet, dass die Beschuldigten vollkommen der Polizei ausgeliefert sind. Infolgedessen werden unfreiwillige und sogar falsche Geständnisse sowie Eingriffe in die Verteidigungsrechte des Beschuldigten begünstigt. Aber auch die Fälschung von Beweisen sowie Fehleinschätzungen oder Überschätzungen hinsichtlich des zur Verurteilung des Angeklagten führenden Gutachtens sind Fehlerquellen im japanischen Strafprozess.

Auch in Japan existiert Forschung über Ursachen von Fehlern im Strafprozess.<sup>22</sup> Problematisch ist jedoch, dass deren Ergebnisse in der Praxis kaum angenommen werden. Der Sinn der Forschung über Fehlerquellen besteht jedoch nicht im Rückblick auf vergangene Strafverfahren an sich, die Ergebnisse müssen vielmehr zur Vorbeugung von Fehlurteilen in der Zukunft eingesetzt werden. Die Gerichte müssen unter Berücksichtigung möglicher Fehlerquellen Wiederauf-

<sup>19</sup> Beschl. des OLG Nagoya v. 5.4.2005.

<sup>20</sup> Vor allem Peters, Fehlerquellen im Strafprozeß, 1.-3. Bd., 1970, 1972, 1974.

<sup>21</sup> Vgl. z.B. Kato (Fn.1), S. 8 ff. Zum Vergleich mit dem deutschen und US-amerikanischen Recht siehe Herrmann, The Law Review of Kinki University Bd. 49, Nr.4 (2002), S. 4 ff.

<sup>22</sup> Dazu z.B. Nose (Fn. 5), S. 399 ff.

nahmeanträge behandeln. Erst dann würden zu korrigierende Fehlurteile nicht zu unrecht übersehen.

### 2. Gemeinsame Merkmale bei Wiederaufnahmeverfahren von zum Tode Verurteilten

Zunächst ist anzumerken, dass zu viel Zeit vergeht, bis es zu einem Beschluss zur Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens und einem etwaigen Freispruch in einer neuen Hauptverhandlung kommt. Im Nabari-Fall etwa dauerte es über dreißig Jahre bis zur Zulassung des siebenten Wiederaufnahmeantrags nach Eintreten der Rechtskraft des Todesurteils. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich. Einer ist jedoch, dass der rechtskräftig Verurteilte, vor allem der zum Tode Verurteilte nur ganz selten rechtliche Unterstützungen beim Wiederaufnahmeantrag erhält. Auch wenn er glücklicherweise eine solche bekommen sollte, beurteilen die Gerichte solche Anträge meist skeptisch. Das gilt insbesondere für schwere Fälle. Darum steht in Japan zu vermuten, dass viele Fehlurteile nicht korrigiert und dass in Folge dessen bereits nicht wenige fälschlich zum Tode Verurteilte hingerichtet wurden.

Problematisch ist weiterhin, dass der zum Tode Verurteilte immer der Angst vor der Hinrichtung ausgesetzt ist. In Japan soll die Hinrichtung vom Justizminister sechs Monate nach Eintreten der Rechtskraft befohlen werden. Wenn aber ein Wiederaufnahmeantrag gestellt wird, so wird die Zeit nicht angerechnet, die bis zum Ende des Wiederaufnahmeverfahrens benötigt wird (§ 475 Abs. 1, 2). So ist zu befürchten, dass der zum Tode Verurteilte nach sechs Monaten hingerichtet wird. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Todeskandidaten in der Regel lange Zeit, mindestens fünf bis zehn Jahre, in der Todeszelle verbringen, bevor sie hingerichtet werden oder eine andere Entscheidung über ihr Schicksal ergeht.<sup>23</sup> Die langen Wartezeiten beruhen nicht nur darauf, dass die Todeskandidaten Wiederaufnahmeanträge stellen oder Gnadengesuche einreichen. Vielmehr scheinen die Justizminister und ihre Mitarbeiter die rechtskräftige Verurteilung zur Todesstrafe selbst nochmals zu überprüfen. In jüngerer Zeit gibt es einen Fall, in dem die Todesstrafe etwa ein Jahr nach der Rechtskraft vollstreckt wurde (Ikeda Grundschule-Fall in Osaka). Sollte ein Wiederaufnahmeantrag verworfen werden, so muss sich der Verurteilte sofort der Angst der Hinrichtung ausgesetzt sehen, auch wenn er den Antrag gestellt hatte.

In Bezug darauf ist allgemein bekannt, dass die langen Wartezeiten vor der Hinrichtung zu einem Todeszellensyndrom führen können. Der Todeskandidat sehe sich durch die lähmende Ungewissheit über sein weiteres Schicksal, die ständig gegenwärtige Angst, dass ein von ihm eingeleitetes Verfahren ohne Erfolg bleibe und er jederzeit hingerichtet werden könne, sowie durch die rigiden Haftbedingungen in der Todeszelle, die durch Isolation, gravierende Einschränkungen aller Art und unablässige Beaufsichtigung gekenn-

zeichnet seien, einer unmenschlichen, erniedrigenden und grausamen Behandlung, m.a.W. einer ständigen, geistigen und emotional wirkenden Folter ausgesetzt.<sup>24</sup> Es ist eine unvorstellbare Belastung, dass man in solchen Situationen Wiederaufnahmeanträge stellen und gegebenenfalls wiederholen muss. Zwar kann man nicht sagen, dass alle Todesurteile fehlerhaft sind. Einige wenige Fehlurteile sind aber niemals zu vermeiden, da sowohl Gerichte als auch das Urteil Menschenwerk sind. Meines Erachtens bedarf es unbedingt nicht nur des Wiederaufnahmesystems an sich, sondern auch verschiedener Hilfe inkl. rechtlicher Unterstützung für den zum Tode Verurteilten.

Auch wenn es dem zum Tode Verurteilten gelungen sein sollte, ein Wiederaufnahmeverfahren herbeizuführen, kann die StA diesen Beschluss mit dem Instrument der sofortigen Beschwerde anfechten. Selbst wenn das Gericht die Wiederaufnahme anordnen sollte, wird es dem richterlichen Ermessen überlassen, ob die Strafvollstreckung zu suspendieren ist und ob der Verurteilte weiter in Gewahrsam genommen werden soll (vgl. § 448 Abs. 2 jap. StPO). Dieses Problem betrifft zwar nicht nur Todeskandidaten, aber es wiegt bei ihnen wegen der Natur der Sache schwerer. Meines Erachtens muss die Befugnis der sofortigen Beschwerde der StA gegen einen Beschluss zur Wiederaufnahme, wie auch im deutschen Recht (§ 372 S. 2 dt. StPO), abgeschafft werden. Sie bedeutet eine unzulässige Verlängerung des Verfahrens zuungunsten des Inhaftierten sowie eine zusätzliche Belastung im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens. Die StA hat ohnehin anlässlich der neuen Hauptverhandlung hinreichend Gelegenheit, Beweise für die Schuldigkeit des nun erneut Angeklagten vorzubringen.<sup>25</sup>

Im Übrigen behaupten manchmal Befürworter der Todesstrafe, dass die Existenz von Fehlurteilen kein Grund für die Abschaffung der Todesstrafe sein kann, da Fehlurteile in Japan sehr selten sind.<sup>26</sup> Dieses Argument ignoriert, auf welch grausame Art Fehlurteile die Menschenrechte verletzen. Das gilt natürlich besonders für unschuldig zum Tode Verurteilte. Folglich kann die Beibehaltung der Todesstrafe keine wissenschaftlich fundierte kriminalpolitische Forderung sein.

### 3. Sonstige Probleme – insbesondere zur Wiederaufnahme mit dem Ziel einer Strafmilderung wegen verminderter Schuldfähigkeit

In Japan ist die Wiederaufnahme mit dem Ziel einer Strafmilderung unzulässig, was in etwa der deutschen Rechtslage entspricht (§ 435 Nr. 6 jap. StPO, § 363 Abs. 1 dt. StPO): Die Wiederaufnahme ist nur dann zulässig, wenn neue Beweise beigebracht sind, die eine milder zu bewertende Straftat als der im angefochtenen Urteil bezeichneten eindeutig erscheinen lassen. Es ist im japanischen Recht allerdings nicht so klar wie im deutschen Recht (§ 363 Abs. 2 dt. StPO), ob die

<sup>23</sup> Miyazawa (Fn.4), S. 738. Miyazawa berichtet sogar von Fällen, in denen zum Tode Verurteilte über dreißig Jahre in der Todeszelle verbracht haben, bevor sie dort gestorben sind, wie z.B. im Teigin-Fall.

<sup>24</sup> Herrmann (Fn.4), S. 408.

<sup>25</sup> Auch in den oben genannten vier Fällen wurden in der Tat alle Beschwerden von der StA zurückgewiesen.

<sup>26</sup> Zu Fehlurteilen in Zusammenhang mit der Todesstrafe vgl. Herrmann (Fn.4), S. 264 ff.

Wiederaufnahme mit dem Ziel einer Strafmilderung wegen verminderter Schuldfähigkeit zulässig ist.<sup>27</sup> Nach der Rechtsprechung<sup>28</sup> und der h. M. in Japan ist dies aber der Fall.

Im japanischen StGB ist die verminderte Schuldfähigkeit ein notwendiger Strafmilderungsgrund (§ 39 Abs. 2 jap. StGB), anders als im deutschen; wo sie lediglich ein möglicher Strafmilderungsgrund ist (§ 21 Abs. 2 dt. StGB). Viel wichtiger ist auch hier, dass die Todesstrafe in Japan noch besteht. Sollte die Schuldfähigkeit des Täters im früheren Verfahren als vermindert festgestellt worden sein, dürfte das Gericht ihn nicht mit Todesstrafe, sondern müsste ihn mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft haben. Nach der oben genannten Auslegung könnte ein solcher Täter jedoch in Japan hingerichtet werden. Dies ist eine untragbare Ungerechtigkeit. Auch *Peters*<sup>29</sup> sieht es so: § 363 Abs. 2 sei offensichtlich ungerecht, sofern es um absolute Strafen gehe. Die Zulässigkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens sei zumindest für die Fälle der Anwendung absoluter Strafen zu verlangen. Darüber hinaus empfehle es sich aber auch, Wiederaufnahmeverfahren zuzulassen, wenn bei Vorliegen verminderter Schuldfähigkeit eine wesentliche Milderung der Strafe zu erwarten ist. Natürlich muss in Betracht gezogen werden, dass ein erhebliches Ansteigen von Wiederaufnahmeanträgen zu erwarten wäre, da die Behauptung einer verminderten Schuldfähigkeit einfach ist.<sup>30</sup> Dies bedeutet aber nicht, dass man erhebliche Ungerechtigkeit hinnehmen darf.

Meines Erachtens handelt es sich hier um eine falsche Tatsachenfeststellung, bei der eine wesentliche Milderung der Strafe zu erwarten ist. Aber auch Wesen und Zweck des japanischen Wiederaufnahmeverfahrens sind zu einem System der Erlösung des fälschlich Verurteilten verfeinert worden, so dass dies meiner Wertung entspricht. Deswegen gibt es keine Barrieren gegen eine Erweiterung der Wiederaufnahmegründe. Nicht nur gesetzgeberisch, sondern auch bei der Auslegung des geltenden Rechts ist die Wiederaufnahme hierfür der richtige Weg.

## V. Schlussbemerkung

Die Tür zur Wiederaufnahme ist nicht nur in Japan schwer zu öffnen. In Japan gibt es zudem noch die Todesstrafe. Sollte der fälschlich zum Tode Verurteilte hingerichtet werden, würde dies dem Prinzip der Gerechtigkeit aufs Äußerste widersprechen. Man muss sagen, dass es in Japan unbedingt notwendig ist, falsche Todesurteile zu korrigieren und die unschuldig Inhaftierten zu erlösen. Deswegen muss man über die Abschaffung der Todesstrafe diskutieren, und aber auch darüber, welches Wiederaufnahmeverfahren sich empfiehlt<sup>31</sup>.

Wenn mein kleiner Vortrag Ihr Interesse am japanischen Wiederaufnahmeverfahren, vor allem bei zum Tode Verurteilten, wecken konnte, würde ich mich sehr freuen.

---

<sup>27</sup> Nach § 363 Abs. 1 dt. StPO wäre diese Wiederaufnahme zulässig. Vgl. *Schmidt*, in: *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 5. Aufl. 2003, § 363 Rn. 11; *Pfeiffer*, StPO, 5. Aufl. 2005, § 363 Rn. 3.

<sup>28</sup> Beschl. des OGH v. 15.10.1953, OGHSt 7, 1921.

<sup>29</sup> *Peters* (Fn. 8), 2. Bd., S. 319 f.

<sup>30</sup> Vgl. *Schmidt* (Fn. 27), § 363 Rn. 11.

---

<sup>31</sup> Zum deutschen Recht vgl. z.B. *Wasserburg*, ZRP 1997, 412 ff.